

Beschlussvorlage

2014-2019/SR-142

Status: öffentlich

Fachbereich FB Verwaltung/Bürgerservice
 Verfasser

Erstellungsdatum: 31.05.2016
 Aktenzeichen 51.22.00

Betreff:

Erklärung des Einvernehmens der Stadt Genthin zum Abschluss von Vereinbarungen über den Betrieb von Kindertageseinrichtungen nach § 11a Kinderförderungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) zwischen dem Landkreis Jerichower Land und den freien Trägern von Kindertageseinrichtungen in der Stadt Genthin für das Jahr 2016

Beratungsfolge:			Abstimmung			
			Ja	Nein	Ent	Bef
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit				
15.06.2016	Bildungs-, Kultur- und Sozialausschuss	Vorberatung				
16.06.2016	Hauptausschuss	Vorberatung				
23.06.2016	Stadtrat der Stadt Genthin	Entscheidung				

Ergebnis der Abstimmung: **beschlossen** **abgelehnt**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat ermächtigt den Bürgermeister zur Erklärung des Einvernehmens der Stadt Genthin zum Abschluss von Vereinbarungen über den Betrieb von Kindertageseinrichtungen zwischen dem Landkreis Jerichower Land und

- 1.0. dem Deutschen Roten Kreuz für den Betrieb der Horte an den Grundschulen in Genthin
- 2.0. dem Deutschen Roten Kreuz für den Betrieb der Kindertageseinrichtung „Rasselbande“ in Genthin

(Thomas Barz)
 Bürgermeister

Sachverhalt:

Gemäß § 11a KiFöG LSA besteht seit dem 01.01.2015 die Verpflichtung für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, hier: Landkreis Jerichower Land, mit den Trägern von Tageseinrichtungen Entgelt-, Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen über den Betrieb der Tageseinrichtungen im Einvernehmen mit der jeweiligen Gemeinde abzuschließen. Dazu wurde durch den Landkreis Jerichower Land eine Richtlinie erlassen, mit der die berücksichtigungsfähigen Kosten und die Kostenhöhe festgelegt wurden. Für den Zeitraum 01.01.2015 bis 31.12.2015 wurden diese Vereinbarungen zwischen dem Landkreis und den freien Trägern abgeschlossen. Das Einvernehmen der Stadt Genthin wurde seinerzeit erteilt. Ausgehend davon haben die Träger von Kindertageseinrichtungen die Möglichkeit, spätestens zwei Monate vor Ablauf der Vereinbarungen Neuverhandlungen anzuzeigen.

Der freie Träger der oben genannten Kindertageseinrichtung bzw. der Horte an den Grundschulen haben entsprechende Neuverhandlungen für das Jahr 2016 angezeigt. Die erforderlichen Kalkulationsunterlagen wurden dem Landkreis vorgelegt. Nach erfolgter Überprüfung der Unterlagen durch den Landkreis in Verbindung mit der vom Landkreis erlassenen Richtlinie für den Abschluss von Vereinbarungen über den Betrieb von Tageseinrichtungen liegen nunmehr die Entwürfe der einzelnen Vereinbarungen mit den jeweiligen freien Trägern vor. Mit den Entgeltvereinbarungen werden die Defizitkosten, welche die Stadt Genthin gegenüber den freien Trägern gewähren muss, festgeschrieben. Daher muss die Stadt Genthin vor Unterschriftsleistung beider Vertragsparteien das Einvernehmen erklären.

Nach erfolgter Überprüfung der vorliegenden Kalkulationsunterlagen muss festgestellt werden, dass hauptsächlich die Personalkosten im Vergleich zum Jahr 2015 erhöht wurden. Das resultiert maßgeblich daher, dass der vorgeschriebene Mindestpersonalschlüssel für Krippenkinder gemäß KiFöG LSA seit dem 01.08.2015 erhöht wurde.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Zuwendungen vom Land und Landkreis für Krippenkinder haben sich zwar seit dem 01.08.2015 auch erhöht, aber damit wird nicht die vollständige Erhöhung der notwendigen Personalkosten gedeckt.

Weiterhin muss die Erhöhung der Personalkosten im Zuge des Tarifabschlusses für das pädagogische Personal Berücksichtigung finden.

Zusammenfassend muss festgestellt werden, dass sich dadurch die Defizitkosten für das Jahr 2016 unter Berücksichtigung der geplanten Kinderzahlen und Betreuungsstunden erhöht haben.

Folgende Defizitkosten wurden durch den Landkreis ermittelt:

- 1.0. Deutsches Rote Kreuz
 - 1.1. Hort an der Grundschule „A. Diesterweg“: 121,13 €/ Monat pro Kind
Daraus resultierend ergibt sich ein Zuschuss in Höhe von ca. 73.000,00 € für das Jahr 2016.
 - 1.2. Hort an der Grundschule „Stadtmitte“: 105,78 €/ Monat pro Kind
Daraus resultierend ergibt sich ein Zuschuss in Höhe von ca. 116.000,00 € für das Jahr 2016
 - 1.3. Hort an der Grundschule „L. Uhland“: 88,40 €/ Monat pro Kind
Daraus resultierend ergibt sich ein Zuschuss in Höhe von ca. 128.000,00 € für das Jahr 2016.

Im Vergleich zum Jahr 2015 erhöhen sich die Defizitkosten für die Betreuung von Hortkindern in allen drei Einrichtungen im Jahr 2016 um durchschnittlich 15,4 %.

2.0. Deutsches Rote Kreuz

2.1. Kindertageseinrichtung „Rasselbande“ Genthin

Betreuungs- umfang in h	Defizitbetrag für Kinder von 0 bis 3 Jahre (Krippenkinder)	Defizitbetrag für Kinder von 3 Jahre bis zum Schuleintritt (Kindergartenkinder)
bis zu 5 h	305,30 €	222,27 €
6 Stunden	329,00 €	229,36 €
7 Stunden	352,71 €	236,46 €
8 Stunden	376,41 €	243,55 €
9 Stunden	400,11 €	250,65 €
10 Stunden	423,82 €	257,75 €

Daraus resultierend ergibt sich ein Zuschuss in Höhe von ca. 290.000,00 € für das Jahr 2016.

Im Vergleich zum Jahr 2015 erhöhen sich die Defizitkosten pro Betreuungsumfang und –art für die Kindertageseinrichtung „Rasselbande“ im Jahr 2016 um durchschnittlich 9,5 %.

Finanzielle Mittel in Höhe von 2.300.000,00 € für das Haushaltsjahr 2016 wurden angemeldet. Da nunmehr die Entgeltvereinbarungen für alle Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft in der Stadt Genthin vorliegen, kann bestätigt werden, dass die im Haushalt eingestellten finanziellen Mittel ausreichend sein werden.

Gesetzliche Grundlagen: Kinderförderungsgesetz Land Sachsen-Anhalt

Anlagen:

Finanzielle Auswirkungen: